

## Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1 Allgemeines

(1) Allen Lieferungen und Leistungen der plicore GmbH, im folgenden nur „plicore“ genannt, liegen ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen zugrunde. Allgemeine Bedingungen des Kunden – sowohl abweichende als auch ergänzende – verpflichten plicore nur, wenn sie von plicore ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Auch durch Auftragsannahme und Auftragsausführung werden allgemeine Bedingungen des Kunden nicht Bestandteil der allgemeinen Bedingungen.

(2) Auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen von plicore gelten diese Bedingungen, auch wenn später auf sie nicht noch einmal verwiesen wird. Allgemeine Bedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn plicore ihnen später nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und von technischen Spezifikationen können nur von einem Geschäftsführer der plicore vorgenommen werden. Mündliche Zusagen von plicore-Mitarbeitern gelten nur, wenn sie von einem Geschäftsführer der plicore bestätigt werden.

### 2 Überlassene Unterlagen / Dokumente

(1) plicore behält sich an Kostenvoranschlägen, Dateien, Mustern, Plänen, Zeichnungen, Programmen, Modellen, (technischen) Dokumentationen und Spezifikationen sowie ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums-, Urheber- und andere Schutzrechte vor. Weder Originale noch Vervielfältigungen oder Kopien dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, plicore erteilt dazu dem Kunden die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

### 3 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von plicore – auch in Anzeigen, Prospekten und sonstigen Unterlagen – sind für plicore freibleibend. Muster, Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen beinhalten nur eine nähere Bezeichnung der Vertragsgegenstände und Vertragsleistungen und begründen keine Zusicherungen, es sei denn, die Zusicherung wird ausdrücklich als solche mit plicore vereinbart.

(2) Verträge über die Lieferung von Produkten von plicore kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch plicore zustande. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

(3) Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eines mit plicore abgeschlossenen Vertrages sind nur gültig, wenn plicore dies schriftlich bestätigt.

### 4 Lieferbedingungen, Verzug

(1) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die Klärung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, die rechtzeitige Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen des Kunden, die Zahlung einer ggf. vereinbarten Anzahlung, sowie die Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Fristen verlängern sich angemessen, mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten in Rückstand ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen, Hindernissen, die plicore nicht zu vertreten hat, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzuges – entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von plicore und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt plicore dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von plicore die Erklärung verlangen, ob plicore vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern werde. Erklärt sich plicore nicht unverzüglich darüber, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

(3) Kommt plicore in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,25%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert worden ist.

(4) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer plicore gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes,

der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von plicore zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von plicore innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

(6) plicore ist zu Teillieferungen und Stellung entsprechender Teilrechnungen berechtigt.

(7) Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, ist plicore berechtigt, dem Kunden pauschal für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die Einlagerung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Mit Annahmeverzug wird die Forderung von plicore sofort fällig.

(8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 5 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das unten genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

plicore GmbH  
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau  
BLZ: 840 510 10  
Kto.-Nr.: 1010 2046 41  
IBAN: DE82 8405 1010 1010 2046 41  
BIC: HELADEF1ILK

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen können in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(4) Die angegebenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Bestätigte Festpreise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

## 6 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(2) Versandweg und -mittel erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart, nach Wahl von plicore. Der Versand erfolgt stets unversichert. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert plicore die Ware, soweit möglich.

## 7 Eigentumsvorbehalt

(1) plicore behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn plicore sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. plicore ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde plicore unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, plicore die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß

§ 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den plicore entstandenen Ausfall.

## 8 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Kundens setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rüge hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von plicore gelieferten Ware bei unserem Kunden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von plicore einzuholen.

(3) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist plicore berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

(4) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird plicore die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist plicore stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß § 11 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß

Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(7) Ansprüche des Kundens wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von plicore gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kundens verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(8) Rückgriffsansprüche des Kundens gegen plicore bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kundens gegen plicore gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Absatz 7 entsprechend.

(9) Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen § 11 (sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen plicore und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 9 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, ist plicore verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von plicore erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen, gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet plicore gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 8 Ziff. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) plicore wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies plicore nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von plicore zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach §11 (sonstige Schadenersatzansprüche).

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von plicore bestehen nur, soweit der Kunde plicore über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und plicore alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten

bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von plicore nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von plicore gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im übrigen die Bestimmungen des § 8 Ziff. 3, 4, und 8 entsprechend.

(5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

(6) Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen plicore und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 10 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

(1) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von plicore erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht plicore das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will plicore von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat plicore dies unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 11 Sonstige Schadenersatzansprüche

(1) Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Soweit dem Kunden nach diesem § 11 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. § 8 Ziff. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 12 Technische Änderungen

(1) Technische Änderungen, Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behält sich plicore vor.

## 13 Funktionsmuster, Eval-Boards und Demonstratoren

(1) Lieferungen die ihrem Zweck nach als Funktions-, Evaluationsmuster, Demonstrator, Eval-Board oder sinngemäß gleichartig deklariert sind, sind nur zum Laborgebrauch durch qualifiziertes Personal vorgesehen und ungetestet und/oder eingeschränkt in Test und Qualifikation. Die Bauteilfunktion ist nicht sichergestellt. Fehlfunktion oder Fehlbedienung bei der Benutzung der Bauelemente kann eine Schädigung des Elements und der angeschlossenen Beschaltung und/oder verbundener Geräte oder sogar eine Verletzung des Benutzers zur Folge haben. Auf entsprechende Schutzkleidung ist zu achten. Haftungen und Rückgaben sind mit Inbetriebnahme ausgeschlossen.

## 14 Weitere Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von plicore, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit plicore geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von plicore.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.